

58. 1. Grundsätze für die Erteilung einer Zwangslizenz an einer
Bäckereimaschine.

2. Zur Bemessung der Höhe der Zwangslizenz-Gebühr und der
Sicherheitsleistung.

PatG. § 11 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Urt. v. 30. November 1929 i. S. N. Maschinenbau-
GmbH. (Kl.) w. B. (Bekl.). I 76/29.

I. Reichspatentamt.

Die Klägerin ist Generallizenznehmerin des Ingenieurs G. auf dessen Patent 461363, das vom 15. Februar 1927 ab wirksam ist und sich auf eine Messerstern-Teigteil- und -Wirkmaschine bezieht. Diese ist nach dem Patentanspruch dadurch gekennzeichnet, daß die die austauschbare Wirkplatte aufnehmende Auflageplatte in einem Kugelgelenk allseitig beweglich im Maschinenuntergestell gelagert ist und daß die Wirkplatte als Kugelfalotte mit dem Radius der Kugel ausgebildet ist, deren Mittelpunkt in der Achsenkreuzung des Kugelgelenks liegt. An der Ausführung von Maschinen nach diesem Patent sieht sich die Klägerin dadurch gehindert, daß der Beklagte und seine Generallizenznehmerin, die Nebenintervenientin, die Auffassung vertreten, die Klägerin würde damit das dem Beklagten vom 2. Mai 1914 ab zustehende Patent 348994 verletzen. Der von den vier An-

sprüchen dieses Patents allein in Betracht kommende Anspruch 1 bezieht sich auf eine Teigteil- und -Wirkmaschine, dadurch gekennzeichnet, daß die zerteilten Teigstücke durch die angetriebene auswechselbar eingerichtete und mit Mitnehmerflächen versehene Teigauflageplatte gewirkt werden. Unter Beschränkung auf diesen Anspruch beantragt die Klägerin nach vergeblichem Versuch, auf gültlichem Wege eine Lizenz zu erhalten, die Erteilung einer Zwangslizenz auf Benutzung des Patents des Beklagten. Zur Begründung macht sie geltend, es bestiehe ein öffentliches Interesse an der durch ihre Maschine erweiterten Möglichkeit, auf maschinellem Wege Backwaren herzustellen. Die nach dem Patent 461363 angefertigten Maschinen seien leistungsfähig, dabei billig herzustellen und besäßen eine besonders leichte Beweglichkeit, die sie gerade für den Handbetrieb kleiner Bäckereien geeignet erscheinen ließe. Der Beklagte und die Nebenintervenientin bestreiten diese Vorzüge der neuen Maschine und behaupten, daß die nach Patent 348994 gebauten Maschinen dem gegenwärtigen Bedarf der Bäckereien voll genügten und, wo ein Bedürfnis danach bestehen sollte, auch für den Handbetrieb eingerichtet werden könnten.

Das Reichspatentamt hat der Klägerin eine Zwangslizenz an dem Patent 348994 in der Weise erteilt, daß ihr gestattet sein soll, beim Bau von Teigteil- und Wirkmaschinen nach dem Patent 461363 eine gemäß Anspruch 1 des Patents 348994 angetriebene Teigauflageplatte zu verwenden. Es hat die Lizenzgebühr auf 8% des Verkaufspreises, die von der Klägerin zu leistende Sicherheit auf 15000 RM. festgesetzt und ferner bestimmt, daß die Abrechnung am 2. Januar jedes Jahres zu erfolgen habe.

Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Das Reichsgericht hat die Entscheidung des Reichspatentamts bis auf eine Änderung der Abrechnungs- und Zahlungszeiten bestätigt.

Gründe:

1. Das Reichspatentamt geht zutreffend davon aus, daß die Abhängigkeit der von der Klägerin geplanten Maschine von dem Patent 348994 zu unterstellen und die Zwangslizenz dann zu erteilen sei, wenn die Erfindung des H., des Lizenzgebers der Klägerin, für die Belange der Allgemeinheit einen erheblichen Fortschritt bedeute.

Es bedarf keiner Ausführung, daß es im öffentlichen Interesse liegt, wenn eine neue Maschine hergestellt und in den Verkehr gebracht werden kann, durch welche die Möglichkeit, Backwaren auf maschinellem Wege herzustellen, erweitert wird. Das behauptet die Klägerin von der H'schen Maschine nach dem Patent 461363.

Maschinen, welche die Teilung und das Wirken des Teiges zusammen besorgen, bestehen grundsätzlich aus einem Untergestell mit der Teigauflegeplatte und einem das Teilmesserneß enthaltenden Kopfe. Der Wirkvorgang kann nur so vor sich gehen, daß die einzelnen Teilstücke innerhalb der Messerabteilungen in eine rollende Bewegung versetzt werden. Das geschah früher durch kreisende Bewegung des Teilkopfes. Das Patent 348994 beruht auf der neuen Erkenntnis, daß es zum Wirken genügt, die Teigauflegeplatte unter dem stehenbleibenden Messerkopf exzentrisch kreisend zu bewegen. Dadurch ist ein bedeutend leichterer Bau der ganzen Maschine ermöglicht und auf diese Weise die Technik des Backens erheblich bereichert worden. Der Bewegungsvorgang bleibt dabei, wie bisher, wagerecht.

Nach dem Patent 461363 wird die Bewegung der Teigauflegeplatte beibehalten. Neu ist aber die Lagerung dieser Platte in einem Kugelgelenk mittels eines langen Hebelarms und die durch sie bedingte Bewegung der Platte auf einer Kugelfläche, ferner die wiederum daraus folgende kugelförmige Ausgestaltung der Plattenoberfläche und (entsprechend) der unteren Fläche des Teilkopfes. Als Nebenerscheinung ergibt sich dabei, daß die Wirkplatte auch völlig am Hebelarm herausgeklappt werden kann, sodaß es möglich ist, den Teig innerhalb der Maschine zu walzen. Ob dies einem praktischen Bedürfnis entspricht, bleibe jedoch dahingestellt.

Daß durch die H'sche Erfindung eine erhebliche Verminderung der Herstellungskosten einträte, läßt sich nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht sagen. Nur der Zusammenbau wird bei sauberer Serienherstellung etwas verbilligt. Die Maschine kann aber so hergestellt werden, daß der Bewegungsmechanismus einfacher wird. Auch kann er bei Handmaschinen im entscheidenden Zeitpunkt, nämlich bei Beginn des Wirkens, leichter gestaltet werden, weil hier die Möglichkeit besteht, den Pendelausschlag durch engeres Streifen der Hand zunächst etwas zu verkleinern, ohne doch damit die (durch gleichmäßigen Pendelausschlag geförderte) Wirkhautbildung zu gefährden.

Gewisse Vorteile ergeben sich also bei der S.'schen Maschine in erster Linie für den Handbetrieb, den zu fördern die Allgemeinheit insofern ein Interesse hat, als in kleineren Bäckereien, die nicht in der Lage sind, mit Motoren zu arbeiten, durch Anschaffung von Handmaschinen das Wirken mit den Händen vermieden werden kann. Aber auch für den Motorantrieb fällt die durch Vereinfachung des Mechanismus zu erzielende Kräfteersparnis immerhin ins Gewicht. Eine erhöhte Leistungsfähigkeit der S.'schen Maschine gegenüber der nach Patent 348994 ist jedoch nicht ohne weiteres festzustellen; der Sachverständige erklärt die Leistung beider Maschinen für theoretisch gleich, während praktisch nur Versuche entscheiden könnten. Auch läßt sich auf der anderen Seite nicht verkennen, daß S. bei der eigenartigen Lagerung der Wirkplatte auf den Unterbau seiner Maschine nicht verzichten und deshalb zur Zeit eine Maschine von so geringen Maßen nicht herstellen kann wie die in der Verhandlung vorgeführte Handmaschine der Nebenintervenientin, die sich auf einen beliebigen Tisch stellen läßt. Das spielt insbesondere bei der Ausfuhr unter dem Gesichtspunkt der Frachtkosten eine Rolle. Ferner ist eine alte Maschine mit Schlüssel-formteigplatte nicht so verhältnismäßig einfach in eine Maschine mit kugelförmiger Platte und entsprechend gestaltetem Preßstempel umzuarbeiten, wie in eine Maschine der Nebenintervenientin.

Bei der Abwägung all dieser Vor- und Nachteile gegeneinander läßt sich kein zwingender Schluß dahin ziehen, daß die Gewährung der Zwangslizenz im öffentlichen Interesse läge. Es kommt aber darauf nicht endgültig an. Entscheidend ist vielmehr, daß die über das Patent 348994 hinausreichenden Gedankengänge des Patents 461363 einen völlig neuen Weg für die maschinelle Herstellung von Backwaren eröffnen, den für die Technik freizumachen die Allgemeinheit unter Berücksichtigung der nach dem S.'schen Patent gegebenen weiteren Entwicklungsmöglichkeiten das größte Interesse hat. Solche Entwicklungsmöglichkeiten sieht der Sachverständige in dem Patent 461363, ganz abgesehen von der Einzelausgestaltung, die S. durch das Zusatzpatent 472862 und durch die in die Erörterung der Parteien mit hineingezogenen Patentanmeldungen bereits vorgenommen hat. Mit Recht erklärt er die neue Idee für allein entscheidend, an deren praktischer Ausführbarkeit im Wege rein konstruktiver Ausgestaltung des Patents nach seinem Gutachten kein Zweifel bestehen kann. Und es kommt deshalb auch nicht darauf an, welche Sonderart der

Maschine von der Klägerin bereits ausgeführt worden ist und ob sie mit ihrer Ausführung etwa andere Patente verletzt hat. Die angeblichen Verletzungen beziehen sich nur auf Einzelheiten, nicht auf die grundlegende Idee des Patents 461363. Übrigens wäre auch der Erwerb von Lizenzen auf die verletzten Patente nicht ausgeschlossen, sodaß die Frage dieser Patentverletzungen in jedem Fall aus dem Streit der Parteien völlig ausscheiden muß. Ebensovienig kann es darauf ankommen, ob die Klägerin etwa bei Einzelausführung auch schon einmal wieder Vorteile aufgegeben hat, wie sie sich z. B. vielleicht aus der Möglichkeit ergeben möchten, den Wendelausschlag zu verkleinern oder die Wirkplatte herauszuklappen. Dadurch wird an der grundlegenden Idee des Patents 461363 nichts geändert.

Welcher von den beiden Wegen, den die Patente 348994 und 461363 gehen, sich schließlich in der Entwicklung als der bessere erweisen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht beurteilen; das kann deshalb augenblicklich für die Frage der Erteilung einer Zwangslizenz auch nicht ausschlaggebend sein. Für die Allgemeinheit ist es von wesentlicher Bedeutung, daß jede Möglichkeit, die maschinelle Herstellung von Badware zu steigern, ausgenutzt und auf ihre Vorzüge hin gründlich geprüft wird. Es kann also auch nicht maßgebend sein, ob die H.sche Maschine dem gegenwärtigen Bedarf der Bädereien genügt, und ob eine gewisse „Rationalisierung“ der Industrie geboten erscheinen möchte. Wenn Verbesserungen, die auf einem neuen Weg erzielt werden, erst einen erhöhten Bedarf an Maschinen erzeugen, so wird damit hier zugleich der unhygienische Handwerksbetrieb in den Bädereien eingeschränkt.

Hiernach hat das Reichspatentamt mit Recht der Klägerin gestattet, gerade beim Bau von Maschinen nach dem Patent 461363 — mögen diese im übrigen auch verschieden ausgestaltet sein — die Teigauflageplatte nach Anspruch 1 des Patents 348994 zu verwenden. Es lag auch keine Veranlassung vor, diese Berechtigung etwa auf Maschinen mit Handbetrieb zu beschränken. Denn über diese Maschinen hinaus hat H.s Erfindung auch für Maschinen mit motorischem Antrieb und ihre Ausbaumöglichkeit eine erhebliche — wenn auch vielleicht immerhin etwas geringere — Bedeutung.

2. Was die Höhe der Lizenzgebühr anlangt, so kann dafür die Gebühr nicht vorbildlich sein, welche die Nebeninterdientin als Generallizenznehmerin zahlt (6%). Der Sachverständige weist mit

Recht darauf hin, daß der Generallizenznehmer in der Regel günstiger gestellt sein wird als der Inhaber einer Einzellizenz. Auf der anderen Seite ist der Klägerin darin zuzustimmen, daß das Bestehen einer Generallizenz auch nicht als lizenz erhöhender Umstand bewertet werden kann. Die Frage der Zwangslizenzerteilung ist davon völlig unabhängig. Und es ist Sache des Patentinhabers, der Tatsache der Erteilung einer Zwangslizenz durch Umgestaltung seiner Vertragsbeziehungen zum Generallizenznehmer, wenn dieser es verlangen sollte, Rechnung zu tragen, etwa auch die Zwangslizenzgebühr, die ihm zugesprochen wird, zu dessen Entschädigung mitzubewerten.

Unabhängig von der Generallizenz und der für sie gezahlten Gebühr kann vielmehr mit dem Sachverständigen als maßgebend nur angesehen werden, daß die Klägerin zwar nicht vollständig nach dem Patent 348994 zu bauen gedenkt, daß sie aber doch den Grundgedanken, den Kern des Patents aus dessen Anspruch 1, benutzen will. Deshalb ist es richtig, die Gebühr mehr nach dem Höchstfuß der nach dem Sachverständigengutachten hier zwischen 5 und 10% schwankenden Lizenzgebühren hin zu bemessen. Aber es besteht doch kein ausreichender Anlaß, über den Satz von 8% hinauszugehen, den das Reichspatentamt festgesetzt hat.

Den Abrechnungszeitraum von einem Jahre bemängeln der Beklagte und die Nebenintervenantin nicht unmittelbar. Sie wünschen nur Zahlung ein Vierteljahr nach jedem Verkauf. Das würde auch eine häufigere Abrechnung zur Folge haben. Da die Klägerin gegen eine Vierteljahrsabrechnung nichts einzuwenden hat, so erschien es angemessen, durch deren Anerkennung zugleich dem Wunsch der Gegenseite nach schnellerer Zahlung bis zu einem gewissen Grad entgegenzukommen und Abrechnung und Zahlung bis zum zehnten des ersten Monats jedes Kalendervierteljahrs stattfinden zu lassen. Deshalb an der Höhe der vom Reichspatentamt festgesetzten Sicherheit etwas zu ändern, bestand jedoch keine Veranlassung. Die Sicherheit soll den Patentinhaber davor schützen, daß ihm Nachteile erwachsen, wenn die Lizenznehmerin ihre gesamten Verpflichtungen irgendwie schuldhaft nicht erfüllen sollte (vgl. Piehler Anm. 22 zu § 11 PatG.). Danach erscheint unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen genannten, im Laufe der Jahre über die vom Reichspatentamt angenommenen 15000 RM. hinausgehenden Sätze (8000 bis 25000 RM.) ein einheitlicher Durchschnittssatz von 15000 RM. angemessen.